

**RICHTLINIE 3.0/2000 (RL 3.0/2000)**

**Empfehlung betreffend der  
„Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung  
anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumsrückstellungserlass)“  
gemäß Erlass des BMF 14 0602/6-IV/14/99 v. 27.10.1999**

(Diese Richtlinie wurde in der Vorstandssitzung am 23. Feber 2000 beschlossen und veröffentlicht)

Im folgenden werden zu einzelnen Punkten Erläuterungen und Empfehlungen der AVÖ gegeben:

1. Zur Wahl der Methode (versicherungsmathematisch oder finanzmathematisch)

Grundsätzlich gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen versicherungsmathematischer und finanzmathematischer Methode.

1.1. Versicherungsmathematische Methode

Bei der versicherungsmathematischen Methode sind als Ausscheidewahrscheinlichkeiten die Sterbewahrscheinlichkeiten und die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten in Ansatz zu bringen.

1.2. Finanzmathematische Methode

Bei der finanzmathematischen Methode ist die zu erwartende Gesamtfluktuation (inkl. Invalidisierungen und Todesfällen) der Belegschaft anzusetzen. Diese ist aus den Verhältnissen der Vergangenheit abzuleiten. Sollten die Verhältnisse der Vergangenheit durch den Steuerpflichtigen nicht dokumentiert sein, ist ein pauschaler Fluktuationsabschlag von mindestens 25% in Ansatz zu bringen.

Bei Ableitung der Fluktuation aus den Verhältnissen der Vergangenheit ist zu beachten, daß

- diese aufgrund von Kopfzahlen von ausgeschiedenen Mitarbeitern erfolgen soll,
- einmalig stattgefundenen Restrukturierungsmaßnahmen außer Ansatz bleiben,
- und nur Ausgeschiedene, die noch ein Jubiläum vor sich haben, berücksichtigt werden.

Es ist sinnvoller, aus den unter Beachtung der obigen Grundsätze ermittelten Ausscheidhäufigkeiten eine dienstzeitabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeit zu ermitteln als eine pauschale Fluktuationswahrscheinlichkeit. Aus den dienstzeitabhängigen jährlichen Fluktuationswahrscheinlichkeiten können dann eine Ausscheideordnung und entsprechende „Erlebenswahrscheinlichkeiten“ ermittelt werden.

# AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Da im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungspflichten in den meisten Fällen die maßgeblichen Verhältnisse der Vergangenheit durch den Steuerpflichtigen grundsätzlich dokumentiert sein werden zieht die Anwendung des finanzmathematischen Verfahrens die komplexe Ermittlung der Fluktuationswahrscheinlichkeiten nach sich.

## 1.3. Empfehlung

Da durch die Bestimmungen des Erlasses wie in 1.2. beschrieben indirekt wieder Ausscheideordnungen anzuwenden sind, empfiehlt die AVÖ die direkte Verwendung der versicherungsmathematischen Methode.

## 2. Zum Zusammenwirken von Teilwertabschlag und Fluktuationsabschlag bei der finanzmathematischen Methode (2.2.3. des Erlasses)

Der im Erlaß genannte Gesamtabschlag von 32,5% ist nur für den Fall des Ansatzes des pauschalen 25%-igen Fluktuationsabschlages zu erreichen und nicht für den Fall des Ansatzes einer aus den Verhältnissen der Vergangenheit abgeleiteten Fluktuation.

## 3. Zum steuerwirksamen und steuerunwirksamen Betrag

Grundsätzlich sind von den Auftraggebern die Informationen über allfällige steuerliche Rückstellungen bis 1993, deren Auflösung und einen allfällig gestellten Wiederaufnahmeantrag bereitzustellen.

### 3.1. Ermittlung des steuerwirksamen und steuerunwirksamen Betrages

Die Ermittlung des steuerunwirksamen Sockelbetrages bzw. des steuerwirksamen Mehrbetrages kann entsprechend Punkt 3.2. des Erlasses global vorgenommen werden oder kann individuell pro Arbeitnehmer und/oder pro Dienstjubiläum vorgenommen werden. Die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren wird vor allem davon abhängen, wie groß der zu bewertende Bestand ist und wieviele Jahre die durchschnittliche Restlaufzeit bis zur letzten Jubiläumsgeldzahlung beträgt. Je kleiner der Bestand und je kürzer die durchschnittliche Restlaufzeit ist, desto eher ist die individuelle Ermittlung angebracht.

### 3.2. Fortführung des steuerunwirksamen Betrages

Wurde der steuerunwirksame Betrag global ermittelt, so ist er entsprechend Punkt 3.4. des Erlasses auf mindestens 15 Jahre verteilt gleichmäßig aufzulösen. Im Falle einer Teilbetriebsaufgabe oder eines Teilbetriebsüberganges kann der auf die betroffenen Arbeitnehmer entfallende Anteil des steuerneutralen Betrages durch anteilmäßige Berechnung im Verhältnis des Anteiles der vollen Rückstellung der betroffenen Arbeitnehmer an der vollen Rückstellung des gesamten Bestandes zum letzten Bilanzstichtag ermittelt werden.

# AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Wurde der steuerunwirksame Betrag individuell ermittelt, ist er entweder

- in Jahren, in denen bei einem Arbeitnehmer keine Jubiläumzahlung erfolgte, für diesen Arbeitnehmer unverändert fortzuführen,
- in Jahren, in denen bei einem Arbeitnehmer eine Jubiläumzahlung erfolgte, für diesen Arbeitnehmer anteilig (entsprechend dem Anteil der Rückstellung für diese Jubiläumzahlung an der gesamten Rückstellung für diesen Arbeitnehmer zum letzten Bilanzstichtag) aufzulösen
- in Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer beendet wurde, für diesen Arbeitnehmer vollständig aufzulösen,

oder wie oben beschrieben auf mindestens 15 Jahre verteilt gleichmäßig aufzulösen.

Diese Richtlinie beruht auf dem gemäß Erlass des Bundesministerium für Finanzen betreffend der „Bildung von Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (Jubiläumrückstellungserlass)“ (BMF 14 0602/6-IV/14/99 v. 27.10.1999) und soll allen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Hilfestellung und Empfehlung zur Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung geben. Diese Empfehlung ist dabei als Interpretation des Erlasses zu sehen, um Detailfragen in der Berechnung zu klären, steht aber keinesfalls im Widerspruch zum Erlaß.

Für die Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung ist der versicherungsmathematische Sachverständige eigenverantwortlich, da diese komplexe Materie nicht letztgültig in dieser Empfehlung behandelt werden kann.

Gesetzliche Änderungen haben auch die Notwendigkeit der Prüfung dieser Richtlinie und deren Änderung bzw. Aufhebung zur Folge.